



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0001 vom 03.12.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	11.12.2018	vorberatend
Stadtrat	13.12.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L "Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof"
hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Ergebnisse der Prüfungen werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L "Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof" der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|---------------|---|
| Im Nordwesten | durch die nordwestlichen Grenzen des Flurstückes 677 sowie einer südlichen Verlängerung, |
| im Nordosten | durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 677 und 8 einschließlich einer südlichen Verlängerung, |
| im Süden | durch die nördliche Grenze des Flurstückes 512 tlw.. |

Die angegebenen Flurstücke liegen in der Flur 74, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 42 L soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass die östliche Baugrenze des Flurstückes 677 mit einem Abstand von 10 m zur angrenzenden Waldfläche ausgewiesen wird.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 29.10.2018 bis zum 30.11.2018 mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Landesbetrieb Wald und Holz vom 15.11.2018

Text der Stellungnahme:

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich der Abstände zum Wald besagt der § 52 des Landesforstgesetz, dass es die Aufgabe ist „Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen..“

Die Abstände, i.d.R. ca. 15 m bei nicht bewohnten Gebäuden und 35 m bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und Äste herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können.

Ich bitte, dies zu berücksichtigen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ausgewiesene Baugrenze wird beibehalten, um eine sinnvolle gewerbliche/industrielle Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten. Eine Wohnnutzung ist nicht geplant.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten